

23. Mai 1887.

N^o 1004.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahnen.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs über
den Eisenbahnen, geht an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Genehmigung.

N^o 1005.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahnen.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs über
den Eisenbahnen, geht an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Genehmigung.

N^o 1006.

Gesetz betr. Verlegung
des Geschäftsverkehrs
über den
Eisenbahnen.

Ein Gesetz der Zivilrechtskommission, von dem
Gesetz betr. Verlegung des Geschäftsverkehrs über
den Eisenbahnen, geht an die Justiz- & Polizeidirektion zur
Genehmigung.

Actum, Donnerstag, den 26. Mai 1887.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 1007.

Königliche Verordnung
betr. die
Eisenbahnen
Winterfahr.

Das Reichskanzleramt Winterfahr unmittelbar
zu genehmigen Art. 4 des eidg. Gesetzes über die
Eisenbahnen, betreffend die Winterfahr, ist
über die von ihm vorgeschlagenen
Veränderungen, betreffend die Winterfahr, von
Josef Arnold Moser von Kölln-Flüh, geb. 1849, am 3.
Februar d. J. in der Eisenbahnenkommission des
H. R. in Winterfahr verlesen worden.
Genehmigung.

Und dieses Actum ergibt sich folgendes:
Josef Arnold Moser von Kölln-Flüh, geb. 1849, am 3.
Februar d. J. in der Eisenbahnenkommission des
H. R. in Winterfahr verlesen worden.